

## § 0740b BGB

(1) Nach der Beendigung der nicht rechtsfähigen Gesellschaft findet die Auseinandersetzung unter den Gesellschaftern statt.

(2) Auf die Auseinandersetzung sind § [736d Abs. 2 und 4 bis 6 BGB](#) und § [737 BGB](#) entsprechend anzuwenden.

**Fassung ab 01. Jan 2024**